



IGE | IPI

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59g
CH-3003 Bern
T +41 31 377 77 77
info@ipi.ch | www.ige.ch

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben
SUISA
Frau Anke Link, Tarife & Verteilungsreglement
Bellariastrasse 82
Postfach 782
8038 Zürich

Bern, 5. März 2020

Direktwahl +41 31 377 72 34

Unser Zeichen 433.4/stk
Ihre Nachricht vom 13. Januar 2020

SUISA Verteilungsreglement
Revision der Ziffer 4.2.3.4: Änderung im Umgang mit den Verkaufssendungen in Werbefenstern ausländischer Fernsehsender

Sehr geehrte Frau Link

Wir beziehen uns auf Ihr oben bezeichnetes Gesuch vom 13. Januar 2020 und die Präzisierungen in Ihrer E-Mail vom 2. März 2020. Nach Prüfung aller Unterlagen kommen wir zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Antragsstellung an das zuständige Organ

Änderungen des Verteilungsreglements (VR) sind von der Verteilungs- und Werkkommission inhaltlich und in Bezug auf ihre Auswirkungen zu prüfen. Sie stellt dem Vorstand die entsprechenden Anträge (Ziffer 9.4.1 der Statuten der SUISA). Gemäss Protokollauszug vom 25. Oktober 2019 hat die Verteilungs- und Werkkommission die geplante Änderung einstimmig gutgeheissen und dem Vorstand entsprechend Antrag gestellt.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziffer 9.3.8 der Statuten der SUISA spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung zu versenden. Mit Schreiben vom 26. November 2019 wurden die Mitglieder des Vorstands statutengemäss zur Sitzung vom 11. Dezember 2019 eingeladen.

1.2 Beschlussfassung durch das zuständige Organ

Nach Ziffer 9.3.5 der Statuten der SUISA obliegt die Beschlussfassung über das VR dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziffer 9.3.9 der Statuten der SUISA). Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplante Änderung des VR einstimmig und damit statutengemäss angenommen hat.

1.3 Ergebnis

Der Beschluss ist formell zustande gekommen.

2. Materielles

2.1 Hintergrund und Inhalt der Änderung

Ausgangspunkt bilden die Schweizer Werbefenster in ausländischen Fernsehsendern, für welche die SUISA vor gut zwei Jahren eine eigene Verteilungsklasse (VK) geschaffen hat. Die damals neue Ziffer 4.2.3.4 VR bestimmt, dass betreffend VK 2X pro Sender im Verhältnis zur Vergütung der Schwestergesellschaften verteilt wird.

An diesem Verteilungssystem soll nichts geändert werden. Jedoch beantragt die SUISA eine Anpassung bei der Gewichtung innerhalb der VK 2X. Die Schweizer Werbefenster der deutschen Fernsehsender enthalten zum Teil auch Verkaufssendungen. Im Gegensatz zu der in einem Werbespot integrierten Musik, die wichtig sei, um die Aufmerksamkeit des Publikums für den Spot zu wecken, werde die Musik in einer Verkaufssendung eher als Hintergrundmusik verwendet. Deshalb soll innerhalb der VK 2X die Musik als Umrahmung, Begleitung oder Vertonung von Verkaufssendungen mit dem Faktor 0.25 und die Musik in Werbespots mit dem Faktor 1 gewichtet werden.

2.2 Rechtliche Beurteilung der Änderung

Die Verteilung der Einnahmen aus der Nutzung von Musik in Schweizer Werbefenstern ausländischer Fernsehsender muss den Anforderungen in Art. 49 URG genügen. Eine Verteilung nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke im Sinne von Art. 49 Abs. 1 URG ist mangels vollständig vorhandener Nutzungsdaten nicht möglich. Deshalb sieht Ziffer 4.2.3.4 VR eine Schätzung des Ertrags (Art. 49 Abs. 2 URG) und eine Verteilung pro Sender vor.

Nach allgemeiner Auffassung soll für die Verteilung nicht nur der Umfang der effektiv erfolgten Nutzung, sondern auch ihre qualitative wirtschaftliche Relevanz massgeblich sein. Aus diesem Grund ist eine Einstufung innerhalb der VK 2X nach der Bedeutung der Musik gerechtfertigt. Die Musik in einem Werbespot hat einen höheren Stellenwert als die Musik in einer Verkaufssendung, die eher als Hintergrundmusik verwendet wird.

Die SUISA beantragt – analog zu Ziffer 3.3 Abs. 2 VR – die Musik in Werbespots mit dem Faktor 1 und die Musik als Umrahmung, Begleitung oder Vertonung von Verkaufssendungen mit dem Faktor 0.25 zu gewichten. Gemäss Ziffer 3.3 Abs. 2 VR gilt bei Fernsehsendungen der SRG für die Musik als Untermalung oder Umrahmung der Faktor 0.25, für die Musik in Filmen der Faktor 1 und für die Sendung von Konzerten der Faktor 2. Die Analogie entspricht dem Gebot der Gleichbehandlung (Art. 45 Abs. 2 URG), vor allem, weil die Verkaufssendungen im Schweizer Privatfernsehen als Bestandteil des redaktionellen Programms gestützt auf Ziffer 3.3 Abs. 2 VR ebenfalls mit dem Faktor 0.25 eingestuft werden.

2.3 Ergebnis

Die Änderung der Ziffer 4.2.3.4 VR ist zu genehmigen.

2.4 Informationspolitik

Gemäss Gesuch vom 13. Januar 2020 wurde die Information der betroffenen Berechtigten sichergestellt. Dieses Vorgehen entspricht einer geordneten Verwaltung nach festen Regeln gemäss Art. 45 URG.

3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.00 verrechnet (Art. 1 - 3 Abs. 1 IGE-GebV i. V. m. dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5).

Für die Bearbeitung wurden 28 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Art. 48 i. V. m. Art. 52 URG sowie Art. 13 IGEG und Art. 1 - 3 Abs. 1 IGE-GebV i. V. m. dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5

verfügt:

1. Die Änderung der Ziffer 4.2.3.4 VR wird genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 420.00 für die Prüfung und Genehmigung der beantragten Änderung des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 74 Abs. 1 URG innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Mit freundlichen Grüssen



Ulrike I. Heinrich
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Beilagen: Rechnung, Einzahlungsschein und Tabelle Verwaltungsaufwand